

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

WolkenKratzer GmbH

Hillmannplatz 6

28195 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der**

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Hotel Alte Neustadt/Casa Ribo, Große Johannisstrasse 228-230 in 28199 Bremen** für männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 1 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser

Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 28 Plätzen (ab 01.10.26 26 Plätze), die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 85 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.07.26 beträgt die Gesamtvergütung

€ 231,48 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 207,38 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 24,10 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.10.26 beträgt die Gesamtvergütung

€ 232,80 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 206,84 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 25,96 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.03.27 beträgt die Gesamtvergütung

€ 232,57 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 208,53 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 24,04 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.4 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.28 beträgt die Gesamtvergütung

€ 234,94 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 210,90 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 24,04 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.5 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 31.01.2028 ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 19 Monaten bis mind. zum 31.01.2028 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich

ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals oder alternativ nach Vereinbarung dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

6.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2028 spätestens bis zum 28.02.2029. Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen.

6.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt eine Vergütung der Mitarbeitenden gem. Haustarifvertrag in Anlehnung an den Tarifvertrag TV-L (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen und kalkulierten Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Träger WolkenKratzer GmbH Hillmannplatz 6 28195 Bremen	Einrichtung Alte Neustadt Große Johannisstraße 228-230, 28199 Bremen
1. Art des Angebots Leistungstyp 1	Hilfe zur Erziehung in Wohngruppen über Tag und Nacht, welche zur Begleitung und Unterstützung junger Menschen über einen längeren Zeitraum dient. Wohngruppenangebot für junge Volljährige mit dem Schwerpunkt der Verselbständigung
2. Rechtsgrundlage	SGB VIII, §§34, 41 und 35a (nach Rücksprache mit Landesjugendamt)
3. Personenkreis	Männliche unbegleitete Jugendliche mit Fluchthintergrund ab dem 14 Lebensjahr, <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien sowie in ihren Herkunftsländern auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig unterstützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale und kulturelle (des Ankunftslandes) Kompetenzen entwickelt oder erweitert werden müssen • Junge Volljährige, deren selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung noch nicht gewährleistet ist. • in Einzelfällen junge Menschen mit besonderen Bedarfen nach §35a, die im Verlauf ihres Aufenthalts in unserer Einrichtung in den Kreis nach §35a aufgenommen werden Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> • Drogen- und Medikamentenabhängigkeit • geistiger und/oder schwere körperlicher Behinderung • psychiatrischen Erkrankungen (nach ICD 10), die stationär behandelt werden müssen/müssten
4. Allgemeine Zielsetzung	Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen und jungen Volljährigen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zu bieten, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren und in ihrer Persönlichkeit heranreifen können. Dazu gehört: Entwicklungsförderung und Abbau von <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungshemmnissen und Leiderfahrung unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsgeschichte junger unbegleiteter Geflüchteter • Schutz und Unterstützung in besonderen Lebenslagen bei Bedarf unter Einbeziehung komplementärer Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales sowie justitiellen Einrichtungen • Förderung der Selbständigkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten • Stärkung des Selbstwertes, Unterstützung bei der Identitätsbildung und Vermittlung sozialer Kompetenzen • Förderung der Schul- und Ausbildungseignung • Vermitteln von gesellschaftlichen Normen und Werten

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) • Vernetzung im sozialen Umfeld wie Sportvereine und Freizeitangebote. Vernetzung und Begleitung zu Bildungseinrichtungen, Behörden und Ärzten • Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung • Bearbeitung der Eltern-/Kind-Beziehung. • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit • Verselbständigung / Hilfe zur Selbsthilfe
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche gemeinsam mit den Jugendlichen</p> <p>Insgesamt stehen 28 Plätze (24 Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer) zur Verfügung. Die Wohnbereiche können wie folgt aufgeteilt werden: EG: 9 Plätze (davon 1 Doppelzimmer) nach §§ 34, 41 SGB VIII 1. OG: 2 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII 2. OG: 5 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII. Zudem gibt es ein Einzel-Apartment sowie ein Doppel-Apartment mit 3 Plätzen nach § 34, 41 SGB VIII. 3. OG: 9 Plätze (davon 1 Doppelzimmer) nach §§ 34, 41 SGB VIII</p> <p>Je näher die Klienten an Betreuendenbüros und Aufsichtspersonal wohnen, desto jünger können sie sein. In den Appartements dürfen nur Klienten wohnen, die Volljährig sind. Im 3.OG wohnen eher die eigenständigen Klienten, die sich auch selbstversorgen können.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung erfolgt grundsätzlich durch eine Selbstversorgung der Betreuten unter Anleitung der BetreuerInnen in Bereichen wie Küchenhygiene, Speisenzubereitung, gesundheitsförderliche Ernährung sowie dem Einkauf und Budgetieren. Die Unterstützung ist dabei abhängig vom notwendigen Grad der zu erlernenden Kompetenzen und wird daher im Laufe der Betreuung fortwährend reduziert.</p> <p>Für eine Gruppe von Klienten, maximal 8 und da eher aus dem Bereich U16 ist eine Vollverpflegung sichergestellt. Die Vollverpflegung beinhaltet das Versorgen mit Frühstück, Mittag und Abendessen, mindestens einer warmen Mahlzeit, 7 Tage die Woche. Dabei achtet eine geschulte und ausgebildete Fachkraft auf die ausgewogene und gesunde Ernährung der Klienten. Es besteht ein Erziehungsauftrag, den Klienten die eigenständige Versorgung beizubringen. Ebenso wird in der Einrichtung darauf geachtet, dass allen Klienten ausreichend Getränke in Form von Wasser und Tee zur Verfügung stehen. Rund um die Uhr und 7 Tage die Woche.</p> <p>Gerade die U16, aber auch alle Klienten, die Zeit haben, können sich an der Kochgruppe beteiligen. Die Kochgruppe dient gerade bei Schulmeidern, als Tagesstrukturierende Maßnahme.</p> <p>Es finden zusätzlich regelmäßige Gruppen-Kochangebote statt.</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	Alle hier beschriebenen Maßnahmen werden auch durch das pädagogische Betreuungspersonal begleitet, um Beziehungsarbeit zu leisten.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Mitarbeiter mit besonderen Fähigkeiten an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, u.a. Kenntnis der deutschen/westeuropäischen Kultur • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und altersadäquaten Verpflichtungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Integration in Stadteilangebote und Vereine • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Kochen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege • Einzel- und/oder Gruppenarbeit, • Eltern-/Familien-Arbeit unter Nutzung von virtuellen Hilfsmitteln und narrativer Gesprächsführung • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Vertiefung der Deutschkenntnisse • Anleitung und Vorhaltung digitaler Endgeräte um die Integration in einer zunehmend digitaler werdenden Gesellschaft zu ermöglichen und zu unterstützen • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Sicherstellung der Kinder- und Jugend-Rechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n (Sozial-)pädagogin/(Sozial-)pädagogen (Diplom, BA, MA) oder einer/einem Psychologin/Psychologen (Diplom, BA, MA) mit mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation und Mitarbeitern mit besonderen Fähigkeiten (Sprachlich/kulturell, Sport, Beruf)</p> <p>Eine Nachtwache ist erforderlich. Als Nachtwache können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft (24/7 Rufbereitschaft) vorhanden ist.</p> <p>Personalstruktur: Fachschlüssel ca. 70:30</p> <p><u>Personalschlüssel: 1: 1,96</u></p> <p>Dienste gesamtes Haus: 1 Nachtwache 1 Hausmeister für das gesamte Haus</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>1 Hauswirtschaftskraft 1 Concierge rund-um-die Uhr. Dieses entspricht 5,43 VK</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: (1 VK) Pädagoge (Diplom, BA, MA) mit Berufserfahrung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Die Einrichtungsträger stellen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ 28 Plätze zur Verfügung und stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial sowie digitale Endgeräte</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Vollausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p> <p>1 PKW</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner umfasst es die Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben – insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung, Supervision und Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale,

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

Anlage 2.1

	<ul style="list-style-type: none">• für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtätige Klassenfahrten,• Ersteinkehrung soweit erforderlich.
--	---

Stand 19.05.26

Träger WolkenKratzer GmbH Hillmannplatz 6 28195 Bremen	Einrichtung Alte Neustadt Große Johannisstraße 228-230, 28199 Bremen
1. Art des Angebots Leistungstyp 1	Hilfe zur Erziehung in Wohngruppen über Tag und Nacht, welche zur Begleitung und Unterstützung junger Menschen über einen längeren Zeitraum dient. Wohngruppenangebot für junge Volljährige mit dem Schwerpunkt der Verselbständigung
2. Rechtsgrundlage	SGB VIII, §§34, 41 und 35a (nach Rücksprache mit Landesjugendamt)
3. Personenkreis	Männliche unbegleitete Jugendliche mit Fluchthintergrund ab dem 14 Lebensjahr, <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien sowie in ihren Herkunftsländern auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig unterstützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale und kulturelle (des Ankunftslandes) Kompetenzen entwickelt oder erweitert werden müssen • Junge Volljährige, deren selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung noch nicht gewährleistet ist. • in Einzelfällen junge Menschen mit besonderen Bedarfen nach §35a, die im Verlauf ihres Aufenthalts in unserer Einrichtung in den Kreis nach §35a aufgenommen werden Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> • Drogen- und Medikamentenabhängigkeit • geistiger und/oder schwere körperlicher Behinderung • psychiatrischen Erkrankungen (nach ICD 10), die stationär behandelt werden müssen/müssten
4. Allgemeine Zielsetzung	Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen und jungen Volljährigen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zu bieten, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren und in ihrer Persönlichkeit heranreifen können. Dazu gehört: Entwicklungsförderung und Abbau von <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungshemmnissen und Leiderfahrung unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsgeschichte junger unbegleiteter Geflüchteter • Schutz und Unterstützung in besonderen Lebenslagen bei Bedarf unter Einbeziehung komplementärer Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales sowie justitiellen Einrichtungen • Förderung der Selbständigkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten • Stärkung des Selbstwertes, Unterstützung bei der Identitätsbildung und Vermittlung sozialer Kompetenzen • Förderung der Schul- und Ausbildungseignung • Vermitteln von gesellschaftlichen Normen und Werten

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) • Vernetzung im sozialen Umfeld wie Sportvereine und Freizeitangebote. Vernetzung und Begleitung zu Bildungseinrichtungen, Behörden und Ärzten • Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung • Bearbeitung der Eltern-/Kind-Beziehung. • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit • Verselbständigung / Hilfe zur Selbsthilfe
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche gemeinsam mit den Jugendlichen</p> <p>Insgesamt stehen 26 Plätze (ausschließlich in Einzelzimmern) zur Verfügung. Die Wohnbereiche können wie folgt aufgeteilt werden: EG: 8 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII 1. OG: 2 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII 2. OG: 5 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII. Zudem gibt es ein Einzel-Apartment sowie ein Doppel-Apartment mit 3 Plätzen nach § 34, 41 SGB VIII. 3. OG: 8 Plätze nach §§ 34, 41 SGB VIII</p> <p>Je näher die Klienten an Betreuendenbüros und Aufsichtspersonal wohnen, desto jünger können sie sein. In den Appartements dürfen nur Klienten wohnen, die Volljährig sind. Im 3.OG wohnen eher die eigenständigen Klienten, die sich auch selbstversorgen können.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung erfolgt grundsätzlich durch eine Selbstversorgung der Betreuten unter Anleitung der BetreuerInnen in Bereichen wie Küchenhygiene, Speisenzubereitung, gesundheitsförderliche Ernährung sowie dem Einkauf und Budgetieren. Die Unterstützung ist dabei abhängig vom notwendigen Grad der zu erlernenden Kompetenzen und wird daher im Laufe der Betreuung fortwährend reduziert.</p> <p>Für eine Gruppe von Klienten, maximal 8 und da eher aus dem Bereich U16 ist eine Vollverpflegung sichergestellt. Die Vollverpflegung beinhaltet das Versorgen mit Frühstück, Mittag und Abendessen, mindestens einer warmen Mahlzeit, 7 Tage die Woche. Dabei achtet eine geschulte und ausgebildete Fachkraft auf die ausgewogene und gesunde Ernährung der Klienten. Es besteht ein Erziehungsauftrag, den Klienten die eigenständige Versorgung beizubringen. Ebenso wird in der Einrichtung darauf geachtet, dass allen Klienten ausreichend Getränke in Form von Wasser und Tee zur Verfügung stehen. Rund um die Uhr und 7 Tage die Woche.</p> <p>Gerade die U16, aber auch alle Klienten, die Zeit haben, können sich an der Kochgruppe beteiligen. Die Kochgruppe dient gerade bei Schulmeidern, als Tagesstrukturierende Maßnahme.</p> <p>Es finden zusätzlich regelmäßige Gruppen-Kochangebote statt.</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>Alle hier beschriebenen Maßnahmen werden auch durch das pädagogische Betreuungspersonal begleitet, um Beziehungsarbeit zu leisten.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Mitarbeiter mit besonderen Fähigkeiten an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, u.a. Kenntnis der deutschen/westeuropäischen Kultur • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und altersadäquaten Verpflichtungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Integration in Stadteilangebote und Vereine • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Kochen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege • Einzel- und/oder Gruppenarbeit, • Eltern-/Familien-Arbeit unter Nutzung von virtuellen Hilfsmitteln und narrativer Gesprächsführung • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Vertiefung der Deutschkenntnisse • Anleitung und Vorhaltung digitaler Endgeräte um die Integration in einer zunehmend digitaler werdenden Gesellschaft zu ermöglichen und zu unterstützen • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Sicherstellung der Kinder- und Jugend-Rechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n (Sozial-)pädagogin/(Sozial-)pädagogen (Diplom, BA, MA) oder einer/einem Psychologin/Psychologen (Diplom, BA, MA) mit mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation und Mitarbeitern mit besonderen Fähigkeiten (Sprachlich/kulturell, Sport, Beruf)</p> <p>Eine Nachtwache ist erforderlich. Als Nachtwache können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft (24/7 Rufbereitschaft) vorhanden ist.</p> <p>Personalstruktur: Fachschlüssel ca. 70:30</p> <p><u>Personalschlüssel: 1 : 2,13</u></p> <p>Dienste gesamtes Haus: 1 Nachtwache 1 Hausmeister für das gesamte Haus</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>1 Hauswirtschaftskraft 1 Concierge rund-um-die Uhr. Dieses entspricht 5,43 VK</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: (1 VK) Pädagoge (Diplom, BA, MA) mit Berufserfahrung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Die Einrichtungsträger stellen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ 26 Plätze zur Verfügung und stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial sowie digitale Endgeräte</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Vollausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p> <p>1 PKW</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner umfasst es die Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben – insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung, Supervision und Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale,

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

Anlage 2.1

	<ul style="list-style-type: none">• für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtätige Klassenfahrten,• Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	--

Stand 19.05.26